

**16556/AB**  
Bundesministerium vom 07.02.2024 zu 17082/J (XXVII. GP)  
**bmj.gv.at**  
Justiz

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.887.699

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)17082/J-NR/2023

Wien, am 07. Februar 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Alois Stöger, Kolleginnen und Kollegen haben am 7. Dezember 2023 unter der Nr. **17082/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Offenlegungspflicht von Unternehmensbilanzen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Wie viele Kapitalgesellschaften haben in den Geschäftsjahren, die 2021, 2022 und bis 30.5.2023 endeten, keine Urkunden beim Firmenbuchgericht eingereicht?*

Im Jahr 2021 haben von 964 Aktiengesellschaften (AGs) 84 keine Urkunden beim Firmenbuchgericht vorgelegt; von diesen AGs waren 24 insolvent. Im Jahr 2022 haben von 946 AGs 104 keine Urkunden beim Firmenbuchgericht vorgelegt; von diesen waren 27 insolvent. Im Jahr 2023 (bis 30.5.) haben von 73 vorlagepflichtigen AGs 15 keine Urkunden beim Firmenbuchgericht vorgelegt.

Bezüglich der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHs) haben 2021 von 178.021 (davon 1.708 insolvent) 9.482 keine Urkunden beim Firmenbuchgericht vorgelegt; von diesen waren 1.566 insolvent. Im Jahr 2022 haben von 187.310 (davon 1.924 insolvent) GmbHs 15.086 keine Urkunden beim Firmenbuchgericht vorgelegt; von diesen waren 1.779 insolvent. Im Jahr 2023 (bis 30. Mai) haben von 18.354 vorlagepflichtigen GmbHs (davon

139 insolvent) 5.613 keine Urkunden beim Firmenbuchgericht vorgelegt, von diesen waren 7 insolvent.

Von 16 Europäischen Gesellschaften (SEs) hat 2021 eine keine Urkunden beim Firmenbuchgericht vorgelegt; 2022 drei von 18 und 2023 bis 30.5.2023 eine von drei.

**Zur Frage 2:**

- *Wie viele Strafen wurden vom Firmenbuchgericht ausgesprochen? (Bitte getrennt nach Kleine Aktiengesellschaft, mittelgroße Aktiengesellschaft, große Aktiengesellschaft, mittelgroße Gesellschaft mit beschränkter Haftung, große Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sonstige Gesellschaften).*

Von Firmenbuchgerichten wurden 2021 bis 30.5.2023 52.400 Strafen ausgesprochen (davon 161 gegen große AGs, 65 gegen mittelgroße AGs und 828 gegen kleine AGs, 298 gegen große GmbHs, 768 gegen mittelgroße GmbHs, 47.728 gegen kleine GmbHs und 2.552 gegen sonstige Gesellschaften).

Ferner wird auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 16547/J-NR/2023 betreffend „Zwangsstrafen durch das Firmenbuchgericht“ vom 13. Dezember 2023 verwiesen.

**Zur Frage 3:**

- *Wie hoch war die durchschnittliche Strafe? (Bitte getrennt nach Kleine Aktiengesellschaft, mittelgroße Aktiengesellschaft, große Aktiengesellschaft, mittelgroße Gesellschaft mit beschränkter Haftung, große Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sonstige Gesellschaften).*

Die Zwangsstrafe wegen unterlassener Offenlegung nach § 283 UGB wird gemäß § 283 Abs. 2 UGB zunächst mit Zwangsstrafverfügung verhängt, wobei hier ein Fixbetrag zur Anwendung kommt: Dieser liegt bei 700 Euro, bei Kleinstkapitalgesellschaften 350 Euro. Die Strafe wird wiederholt verhängt, wenn die Unterlage der Unternehmensberichterstattung nach jeweils zwei Monaten immer noch nicht vorgelegt wurde (§ 283 Abs. 4 UGB). Ab der zweiten Zwangsstrafverfügung beträgt der Fixbetrag bei mittleren Unternehmen 2.100 Euro, bei großen Unternehmen 4.200 Euro. Nur dann, wenn gegen eine Zwangsstrafverfügung Einspruch erhoben wird, wird ein ordentliches Verfahren abgeführt, in dem dann Strafrahmen (700 bis 3.600 Euro, bei Kleinstkapitalgesellschaften 350 bis 1.800 Euro, bei mittleren Unternehmen ab dem zweiten Verstoß 2.100 bis 10.800 Euro, bei großen Unternehmen 4.200 bis 21.600 Euro) zur Anwendung kommen.

**Zur Frage 4:**

- *Wie oft wurde von der Verhängung von Zwangsstrafen abgesehen?*

In der nachfolgenden Tabelle ist die Zahl der Fälle, in denen von Zwangsstrafen abgesehen wurde, ersichtlich:

2021	2022	2023
15 867	15 884	14 445

**Zur Frage 5:**

- *Wie oft wurden Zwangsstrafen wegen wiederholter Nichtbeachtung der Veröffentlichungsvorschriften verhängt? (Bitte getrennt nach Kleine Aktiengesellschaft, mittelgroße Aktiengesellschaft, große Aktiengesellschaft, mittelgroße Gesellschaft mit beschränkter Haftung, große Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sonstige Gesellschaften).*

Die Einreichung von Unterlagen der Unternehmensberichterstattung geht mit der Veröffentlichung einher. Es wird daher auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

**Zu den Fragen 6 und 9:**

- *6. Wie lange dauert die Ausstellung von Zwangsstrafverfügungen nach § 283 Abs. 2 UGB vom Ende der Einreichfrist bis zur Zustellung an das verantwortliche Organ? Bei welchem Firmenbuchgericht ist die Dauer am kürzesten, bei welchem Firmenbuchgericht am längsten?*
- *9. Wie viele Zwangsstrafverfügungen nach§ 283 Abs. 2 UGB wurden an Unternehmen des Signa Konzerns ausgestellt? Bitte um Aufschlüsselung nach erstmaliger Nichteinhaltung der Offenlegungspflichten und wiederholter Nichteinhaltung der Offenlegungspflichten?*

Im letzten Jahr, für das alle Auswertungen vorliegen (2022), betrug die Ausstellung von Zwangsstrafverfügungen nach § 283 Abs. 2 UGB vom Ende der Einreichfrist bis zur Zustellung an das verantwortliche Organ durchschnittlich 155 Tage beim Handelsgericht Wien und 127 Tage beim Landesgericht Innsbruck (insgesamt wurden 239 Zwangsstrafen verhängt, davon 38 wegen erstmaliger und 201 wegen wiederholter Nichteinhaltung).

**Zur Frage 7:**

- *In wie vielen Fällen wurden neben dem verantwortlichen Organ auch auf die Kapitalgesellschaft Zwangsstrafverfügungen ausgestellt?*

Da die Ausstellung einer Zwangsstrafverfügung auch gegen die Gesellschaft obligat ist, ergeht sie in allen Fällen (siehe dazu Antwort auf Frage 2).

**Zur Frage 8:**

- *Wie oft wurde gegen eine Zwangsstrafverfügung Einspruch erhoben?*

In der nachfolgenden Tabelle ist die Zahl der erhobenen Einsprüche ersichtlich:

2021	2022	2023
2 669	1 723	1 613

**Zur Frage 10:**

- *Halten Sie die Strafen für zu gering? Wenn ja, werden Sie einen Gesetzesvorschlag zur Erhöhung der Strafen einbringen?*

Zwar hat sich die Offenlegungsmoral durch die Änderung des Zwangsstrafenregimes mit dem Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111/2010 (in Kraft seit 1.1.2011), bereits gebessert: Während vorher nicht einmal die Hälfte aller vorlagepflichtigen Unternehmen ihre im Unionsrecht grundgelegten Offenlegungspflichten fristgerecht erfüllte, stieg diese Quote nach der Änderung des § 283 UGB auf über 90 % an. Allerdings gibt es offenbar immer noch einige Unternehmen, die systematisch ihre Offenlegungspflicht missachten, und die Strafen dafür in Kauf nehmen.

Um dem entgegenzutreten, wurde zuletzt ein 5-Punkte-Plan präsentiert:

1. Höhere Strafen

Erhöhung der Strafen im Rahmen der Zwangsstrafverfügungen für mittelgroße und große Unternehmen sowie Unternehmen von öffentlichem Interesse, die ihre Jahresabschlüsse mehrfach nicht veröffentlichen sowie Erhöhung der bisherigen Zwangsstrafen im ordentlichen Verfahren.

2. Neue Strafen bei Pflichtverletzungen

Einführung von neuen Strafen (bis zu 5% des weltweiten Jahresumsatzes) für mittelgroße und große Unternehmen, die beharrlich gegen die Offenlegungspflicht verstößen, wenn die verhängte Zwangsstrafe keine Wirkung gezeigt hat.

3. Neue Möglichkeit für Gerichte von Amts wegen das Verfahren einzuleiten

Neue Möglichkeit der amtswegigen Eröffnung eines ordentlichen Verfahrens durch Richter:innen, die in diesen Verfahren Strafen bis zu 5% des weltweiten Jahresumsatzes verhängen können.

4. Neue Zusammenrechnungspflicht für GmbHs

Vorgesehen wird eine zwingende Zusammenrechnung der Schwellenwerte innerhalb eines Konzerns nun auch für GmbHs.

5. Neue Transparenzpflichten für Unternehmen – Der ganze Konzern auf einen Blick  
Es sind verschärfte Transparenzpflichten vorgesehen und eine strenge Sanktionierung bei Verstößen.

Ein entsprechender Gesetzesentwurf wurde dem Koalitionspartner zur innerkoalitionären Abstimmung übermittelt.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

